

### 5.1 Meldeamtliches Formblatt

Das meldeamtliche Formblatt ist von jedem Subjekt, welches eine Abfallmeldung einreichen muss, auszufüllen, um die Informationen zu liefern, die für die Identifikation des erklärenden Subjektes erforderlich sind.

Ausgenommen sind die Subjekte, die in der eigenen Betriebsstätte nicht mehr **als 7 Abfälle erzeugen** und für jeden Abfall **nicht mehr als 3 Frächter und 3 Empfänger verwenden**; diese Subjekte können die vereinfachte Abfallmeldung tätigen. Zu Beginn des Formblattes sind in den eigens vorgesehenen Feldern folgende Daten anzugeben:

**Jahr.** Jahr (in der Folge **Bezugsjahr** genannt) angeben, auf das sich die Meldung bezieht, d. h. das Jahr, das dem Jahr der Erklärungsabgabe vorangeht.

**Annulliert und ersetzt:** Falls die Meldung eine zuvor eingeschickte Meldung ersetzen soll, muss der Erklärer das zutreffende Kästchen ankreuzen und das Datum angeben, an dem die ursprüngliche Meldung (mit Einschreibebrief oder telematisch) eingesendet wurde.

#### 5.1.1 Meldeamtliche Daten

**Steuernummer:** Die *Steuernummer* (nicht die MwSt.-Nummer) des erklärenden Subjektes angeben; dient zum eindeutigen Bezug aller ausgefüllten Mitteilungen, Teile, Formblätter und Modelle auf den Erklärer.

**Name oder Firmenbezeichnung:** Namen oder Firmenbezeichnung des Erklärers ausgeschrieben angeben; wenn es sich um eine Gemeinde handelt, Name der Gemeinde angeben.

#### 5.1.2 Betriebsstätte

Die **Betriebsstätte** ist der Sitz, an dem der Erklärer die meldegegenständlichen Abfälle mit Bezug auf die dort ausgeübten Tätigkeiten aufbewahrt hat (Produktion, vorläufige Ablagerung, zeitweilige Aufbewahrung, Verwertung/Entsorgung, definitive Ablagerung).

Die **Betriebsstätte** entspricht in folgenden Fällen dem Rechtssitz:

- bei Subjekten, die ausschließlich Transporttätigkeiten ausüben,
- bei Vermittlung und Handel von Abfällen ohne Aufbewahrung derselben.

Als Betriebsstätte bezeichnet man außerdem eine Entsorgungsanlage, eine Verwertungs- oder Entsorgungsanlage und/oder eine endgültige Deponie unter Gemeindeführung.

#### *Wichtig*

*Für Abfälle aus Instandhaltungsarbeiten an Infrastrukturen gemäß Artikel 230 des GvD 152/2006 entspricht die Betriebsstätte dem Erzeugungsort der Abfälle, der im Sinne desselben Artikels 230 von GvD 152/2006 ermittelt wurde.*

*Für Bodenverbesserungsarbeiten gemäß Artikel 240, Absatz 1, Buchstaben m), o) und p) des GvD 152/2006 (Bodenverbesserung von verschmutzten Geländen) muss die Meldung mit Bezug auf das Gelände eingereicht werden.*

#### **Eintragungsnummer im Verzeichnis der Wirtschafts- und Verwaltungsdaten (REA).**

REA-Eintragungsnummer der Betriebsstätte angeben, auf die sich die Meldung bezieht.

Die Subjekte, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister und in das REA-Verzeichnis verpflichtet und daher auch nicht eingeschrieben sind, füllen dieses Feld nicht aus.

**Vollständige Adresse** der Betriebsstätte des Erklärers, auf die sich die Meldung bezieht, angeben:

- *Provinz:* Provinz der Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht.
- *Gemeinde:* Gemeinde der Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht.
- *Straße, Hausnummer, PLZ, Vorwahl und Telefonnummer:* Anschrift, Hausnummer, Postleitzahl und Telefonnummer mit Vorwahl der Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht.

**ISTAT-Kode der Tätigkeit:** ISTAT-Kode der wirtschaftlichen Haupttätigkeit, die in der Betriebsstätte ausgeübt wird, angeben.

**Gesamtanzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte:** Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte im Bezugsjahr angeben.

**Betriebsmonate:** Anzahl der Monate des Bezugsjahres angeben, in denen der Erklärer in der Betriebsstätte tätig war (falls er das ganze Jahr tätig war, 12 eintragen; falls er z. B. erst ab Oktober dort tätig war, 3 eintragen, usw.).

Die **Anzahl der Beschäftigten** der Betriebsstätte wird zu statistischen Zwecken erhoben und bezieht sich auf das Personal, das aus welchem Grund auch immer und in jeglicher Vertragsform während des Bezugsjahres in der erklärenden Betriebsstätte tätig war. Diese Angabe ist nicht mit der Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens zu verwechseln, die gemäß geltenden Gesetzesbestimmungen und nur mit Bezug auf die nicht gefährlichen Abfälle für die Einreichung der Abfallmeldung ausschlaggebend ist.

Die Anzahl der Beschäftigten wird in Bezug auf die Anzahl der durchschnittlich während des Bezugsjahres Vollzeitbeschäftigten berechnet; die Teilzeitbeschäftigten und die Saisonarbeiter stellen Bruchteile der jährlichen Beschäftigten dar. Das Bezugsjahr

entspricht dem letzten genehmigten Rechnungsjahr vor dem Zeitpunkt der Erklärung.

Was die Berechnung betrifft, so ist die Zahl der Beschäftigten auf der Grundlage der Zahl der Beschäftigten zu berechnen, die am 31. Dezember des dem Berichtsjahr vorausgehenden Jahres vorhanden war.

Für die Berechnung der Zahl der Beschäftigten am 31. Dezember des Jahres vor dem Bezugsjahr wird festgelegt, dass Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter Bruchteile von Arbeitseinheiten darstellen, wie im Ministerialerlass des Ministeriums für produktive Tätigkeiten vom 18. April 2005 angegeben.

Was den Eigentümer und die Gesellschafter betrifft, so wird davon ausgegangen, dass sie nur dann zu zählen sind, wenn sie auch als Beschäftigte des Unternehmens eingestuft werden, d. h. auf der Gehaltsliste des Unternehmens stehen.

---

### 5.1.3 Rechtssitz

Vollständige Anschrift des Rechtssitzes des Erklärs angeben:

**Provinz:** Provinz des Rechtssitzes des Erklärs;

**Gemeinde:** Gemeinde des Rechtssitzes des Erklärs;

**Straße, Hausnummer, PLZ, Telefonvorwahl und -nummer:** Anschrift, Hausnummer, PLZ und Telefonnummer mit Vorwahl des Rechtssitzes des Erklärs.

---

### 5.1.4 Unterschrift

**Gesetzlicher Vertreter oder dessen Bevollmächtigter:** Es sind, ausgeschrieben, Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters oder eines anderen Subjektes anzugeben, dem im Rahmen der Organisation des erklärenden Betriebes oder der erklärenden Körperschaft die Aufgaben und Verantwortungen für die Abfallbewirtschaftung übertragen wurden.

**Unterschrift:** Das Formblatt muss mit digitaler Unterschrift unterzeichnet und telematisch verschickt werden. Das Zertifikat der digitalen Unterschrift kann auf das im vorhergehenden Absatz angegebene Subjekt ausgestellt sein, der für den Inhalt der Meldung haftet, oder auf andere Subjekte, die Inhaber einer digitalen Unterschrift sind, aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

**Datum:** Datum der Ausfüllung der Meldung im Format TT/MM/JJ (Tag/Monat/Jahr) angeben.

---

## 5.2 Formblatt der Ermächtigungen

Das Abfall-Formblatt ist von allen Subjekten mit Ermächtigung zur Abfallverwertung oder -entsorgung, auch im vereinfachten Verfahren, auszufüllen.

---

### 5.2.1 Ermächtigungen

Für jede Ermächtigung sind folgende Informationen über das Formblatt AUT mitzuteilen:

---

#### 5.2.1.1 Nummer oder Kenndaten der Ermächtigung

Der Erklärende hat die Kenndaten (oder die Nummer) der Ermächtigung oder des Eintragungsaktes bei Mitteilung im „vereinfachten Verfahren“ anzugeben.

---

#### 5.2.1.2 Ausstellungsdatum

Der Erklärende hat das Datum der Ausstellung der Ermächtigung oder der Vorlage der Mitteilung im „vereinfachten Verfahren“ oder der letzten Verlängerung derselben anzugeben.

Sollten für ein und denselben Abfallentsorgungs-/verwertungsvorgang von den zuständigen Behörden mehrere Ermächtigungen zu verschiedenen Zeiten ausgestellt worden sein, geben Sie das Datum der jüngsten Ermächtigung an.

---

#### 5.2.1.3 Ablaufdatum

Der Erklärende hat das Ablaufdatum der Ermächtigung oder der Mitteilung anzugeben.

#### 5.2.1.4 Aussteller der Ermächtigung

Der Erklärende hat die Behörde anzugeben, welche die Ermächtigung ausgestellt hat.

Die zulässigen Werte sind [1] Provinz, [2] Region, [3] Ministerium für Umwelt.

Wurde die Ermächtigung von einer anderen Körperschaft als den vorgesehenen ausgestellt, muss der Erklärende die ursprüngliche Körperschaft angeben, die für die Ermächtigung im Sinne der geltenden Bestimmungen zuständig ist und die eigenen Aufgaben durch eine andere Verwaltung ausüben lässt.

#### 5.2.1.5 Ermächtigungsart

Der Erklärende hat anzugeben, ob die Abfallentsorgungs-/verwertungsvorgänge in Übereinstimmung mit den nachstehend gesetzlichen Bestimmungen erfolgen:

[1] Einheitsermächtigung für neue Verwertungs-/Entsorgungsanlagen - Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[2] Ermächtigung zur Ausübung der Abfallverwertung und -entsorgung mit beweglichen Anlagen - Art. 208 des GvD Nr. 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[3] Ermächtigung zur Behandlung flüssiger Abfälle in Anlagen zur Behandlung städtischer Abwässer - Art. 110 und 208 GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[4] Ermächtigung zur Errichtung von Forschungs- und Experimentieranlagen Art. 211 GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[5] Integrierte Umweltgenehmigung - Art. 29-ter und Art. 213 GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen.

[6] Verwertungsvorgänge durch Mitteilung im „Vereinfachten Verfahren“- Artt.214-216 GvD Nr.152/2006 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen oder Einheitsumweltgenehmigung (AUA) - DPR Nr. 59 vom 13. März 2013.

Der Erklärende hat das entsprechende Kästchen anzukreuzen, handelt es sich um eine Verlängerung durch Eigenerklärung für Unternehmen mit Umweltzertifizierung ISO 14001 oder EMAS (Art. 209 GvD 152/200 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen).

#### 5.2.1.6 Genehmigte Tätigkeit

Bei Wiederverwertungstätigkeiten gibt der Erklärende die mit den Codes R1 bis R13 codierte Tätigkeit an.

Bei Entsorgungstätigkeiten gibt der Erklärende die mit den Codes D1 bis D15 codierte Tätigkeit an.

Bei Ermächtigung von Tätigkeiten, die auch die Verwertung unter Anwendung des Absatzes 3, Art. 184ter des GVD 152/2006 vorsehen, muss das entsprechende Feld angekreuzt werden.

Sollten auf der Ermächtigung, die dem Unternehmen ausgestellt wurde, nicht ausdrücklich die Codes der zugelassenen Tätigkeit angegeben sein, muss der Erklärende den Code des jeweiligen Vorganges angeben, dem er auf dem Modell MG die bewirtschafteten Mengen zugeordnet hat.

#### 5.2.1.7 Handhabung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altfahrzeuge

Wenn die Ermächtigung für die Entsorgung oder Verwertung von Altfahrzeuge oder von Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausgestellt wird, hat der Erklärende neben den oben dargestellten Informationen das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

#### 5.2.1.8 Insgesamt genehmigte Menge

Die Betreiber der Anlagen haben neben dem Ausfüllen der Abfallmitteilung, hinsichtlich der erhaltenen und behandelten Abfallmengen im spezifischen Feld des AUT-Formblatts, die Gesamtkapazität der ermächtigten Abfallbehandlung, ausgedrückt in Tonnen pro Jahr, unterteilt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, anzugeben.

Sollte es nicht möglich sein, die Kapazität der Anlagen unterteilt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ermitteln, kann die Berechnung auf der Grundlage einer möglichst präzisen Schätzung, in Anbetracht auf den enthaltenen Informationen des Ermächtigungsaktes, durchgeführt werden

In jedem Fall hat der Erklärende die Handhabung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle, durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens, anzugeben.

### 5.2.1.9 Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen

Ausschließlich bei Anlagen mit Ermächtigung zu Verbrennungs- und Mitverbrennungstätigkeiten ist es erforderlich das Kästchen bezüglich der Art der Anlage anzukreuzen, und die verschiedenen Kapazitäten, getrennt nach Art von Anlage, anzuführen.

Sollte es nicht möglich sein, die Kapazität der Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen unterschieden nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ermitteln, kann die Berechnung auf der Grundlage einer möglichst präzisen Schätzung, in Anbetracht auf den enthaltenen Informationen des Ermächtigungsaktes lt. Art. 237-sexies, Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 Buchstabe a) des GvD 152/2006 und nachfolgende Änderungen, durchgeführt werden.

*Es wird daran erinnert, dass im Sinne des Titels III-bis des IV. Teiles des GVD 152/2006:*

- *mit Verbrennungsanlage jegliche fixe oder mobile technische Stätte und Ausrüstung gemeint ist, die für die thermische Verarbeitung der Abfälle zwecks ihrer Entsorgung bestimmt ist, mit oder ohne Wärmerückgewinnung aus dem Verbrennungsprozess, mittels Verbrennung durch Oxidation von Abfällen, sowie weitere thermische Verarbeitungen, wie z. B. die Pyrolyse, die Vergasung und das Plasma-Verfahren, sofern die aus der Verarbeitung hervorgehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf den Standort der Verbrennungsanlage und die gesamte Verbrennungsanlage einschließlich aller Verbrennungslinien, die Annahme und Lagerung des Abfalls, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Abfall-, Brennstoff- und Luftzufuhrsystem, den Kessel, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Rückständen und Abwasser, den Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Verbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen. Werden für die thermische Behandlung der Abfälle andere Verfahren als die Verbrennung durch Oxidation angewandt, wie Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren, so umfasst die Verbrennungsanlage sei es den Prozess der thermischen Behandlung als auch den nachfolgenden Prozess der Verbrennung (Artikel 237-ter), Absatz 1 Buchstabe b) GVD 152/2006);*
- *mit Mitverbrennungsanlage jegliche fixe oder mobile technische Einheit gemeint ist, deren Hauptzweck die Produktion von Energie oder von Materialien ist und die die Abfälle als normalen oder zusätzlichen Brennstoff verwendet oder in der die Abfälle zwecks Entsorgung der thermischen Verarbeitung unterzogen werden, durch Oxidation der Abfälle sowie andere thermische Behandlungsverfahren, wie Pyrolyse, Vergasung und Plasmaverfahren, soweit die bei der Behandlung entstehenden Stoffe anschließend verbrannt werden. Diese Begriffsbestimmung erstreckt sich auf den Standort der Anlage und die gesamte Anlage einschließlich aller Mitverbrennungslinien, die Annahme und Lagerung des Abfalls, die auf dem Gelände befindlichen Vorbehandlungsanlagen, das Abfall-, Brennstoff- und Luftzufuhrsystem, die Wärmerzeuger, die Geräte für die Behandlung, Bewegung und Lagerung vor Ort der Abwässer und der Abfälle des Mitverbrennungsverfahrens, die Abgasbehandlungsanlagen, die auf dem Gelände befindlichen Anlagen zur Behandlung und Lagerung von Rückständen und Abwasser, den Schornstein, die Vorrichtungen und Systeme zur Kontrolle der Mitverbrennungsvorgänge, zur Aufzeichnung und Überwachung der Verbrennungsbedingungen. Werden für die thermische Behandlung der Abfälle andere Verfahren als die Verbrennung durch Oxidation angewandt, wie Pyrolyse, Vergasung oder Plasmaverfahren, so umfasst die Mitverbrennungsanlage sei es den Prozess der thermischen Behandlung als auch den nachfolgenden Prozess der Mitverbrennung. Erfolgt die Mitverbrennung auf eine Art und Weise, bei der die Hauptfunktion der Anlage nicht in der Produktion von Energie oder Materialien, sondern in der thermischen Verarbeitung zwecks Entsorgung der Abfälle besteht, wird die Anlage als Verbrennungsanlage im Sinne des Buchstaben b) Absatz 1 Artikel 237-ter GVD 152/2006 eingestuft.*

### 5.2.2 Restfassungsvermögen der Deponie

Die Bewirtschafter von Deponien müssen die Abfallmeldung ausfüllen, um die erhaltenen und verarbeiteten Abfallmengen anzugeben, und zusätzlich für jede Kategorie das gesamte Restfassungsvermögen der Deponie in Tonnen zum 31.12. des Kalenderjahres vor dem Jahr der Meldung angeben.

Sollten in derselben Betriebsstätte mehrere Anlagen untergebracht sein, muss der Erklärer das der Kategorie entsprechende Kästchen ankreuzen und für jede Anlage das Restfassungsvermögen angeben.

### 5.2.3 Zertifizierungen

**EMAS-Zertifizierung:** Verfügt der Erklärer über eine Zertifizierung im Sinne der Verordnung (EG) 1221/2009 (EMAS-Zertifizierung) muss er das Ausstellungsdatum und die Registriernummer angeben.

**Zertifizierung ISO 14000.** Verfügt der Erklärer über die Zertifizierung ISO 14000, muss er das Ausstellungsdatum angeben.

## 5.3 Formblatt Recycling

Dieses Formblatt muss von allen Rechtssubjekten ausgefüllt werden, die vorbereitende Vorgänge für die Wiederverwendung und/oder das endgültige Recycling an Hausmüll und/oder Verpackungsabfällen oder an Abfällen aus Vorbehandlungen von Hausmüll und/oder Verpackungsabfällen, die auch aus anderen Quellen stammen, durchführen, insbesondere an Werkstofffraktionen und entsprechenden EAK-Kodes, die auf dem Formblatt angeführt sind, und die infolge dieser Vorgänge *end of waste*, Sekundärrohstoffe, Produkte, Materialien oder Stoffe produzieren.

Im Sinne des Artikels 183 Abs. 1, Buchstaben q) und u) des gesetzesvertretenden Dekrets 152/2006 ist die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling wie folgt definiert:

- „Vorbereitung zur Wiederverwendung: Verfahren zur Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können;
- *Recycling: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind“*

Unter Berücksichtigung der Definitionen des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 152/2006, des Anhangs I der Entscheidung 2019/1004/EU und des Anhangs II der Entscheidung 2005/270/EG, abgeändert durch den Durchführungsbeschluss 2019/665/EU, ist bei einigen Werkstofffraktionen, die im Formblatt ermittelt werden, mit Verfahren für das endgültige Recycling der Vorgang gemeint, der zur Produktion folgender Materialien führt:

| Werkstofffraktion | Material, das aus dem endgültigen Recycling gewonnen wird  |
|-------------------|--|
| Glas              | Sortiertes Glas, das vor dem Einbringen in einen Glasofen oder der Herstellung von Filtermedien, Schleifmitteln, Glisolierung und Baumaterial keiner weiteren Verarbeitung unterzogen wird   |
| Kunststoffe       | Nach Polymeren getrennte Kunststoffe, die vor dem Einbringen in einen Pelletier-, Extrusions- oder Formvorgang keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden                                |
| Papier und Karton | Sortiertes Papier, das vor dem Einbringen in einen Pulper keiner weiteren Verarbeitung unterzogen wird   |
| Holz              | Sortiertes Holz, das vor der Verwendung bei der Herstellung von Spanplatten keiner weiteren Verarbeitung unterzogen wird.<br>Sortiertes Holz, das einem Kompostierungsvorgang zugeführt wird |
| Metalle           | Metalle, die vor dem Einbringen in eine Metallhütte oder einen Schmelzofen keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden  |
| Textilien         | Sortierte Textilien, die vor ihrer Verwendung bei der Herstellung von Textilfasern, -lumpen oder -granulat keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden                                    |

Für organische Fraktionen ist mit dem Recyclingverfahren die Zuführung der Abfälle nach den Vorbehandlungen in die Kompostierungs- oder anaeroben Gärungsvorgänge gemeint.

Für die anderen Fraktionen, die vom Formblatt vorgesehen sind, entspricht das endgültige Recycling jenem Verfahren, aus dem *end of waste*, Sekundärrohstoffe, Produkte, Materialien oder Stoffe produziert werden.

N.B.: Das Formblatt wird nicht ausgefüllt, wenn die Behandlung Produkte/Materialien erzeugt, die als Brennstoff oder sonstige Mittel zur Erzeugung von Energie, für die Verbrennung oder für Auffüllungen oder zur Entsorgung in der Deponie bestimmt sind.

### 5.3.1 Informationen, die angegeben werden müssen

---

#### 5.3.1.1 Fraktionen, die Gegenstand des Formblattes für Recycling sind

---

Für jede angeführte Fraktion muss jeweils ein Formblatt Recycling ausgefüllt werden.

Das Formblatt ist nur dann auszufüllen, wenn das Rechtssubjekt Verfahren für das endgültige Recycling und/oder die Vorbereitung für die Wiederverwendung von mindestens einer Fraktion und einem der auf dem Formblatt angeführten EAK-Kodes vornimmt und wenn die behandelten Abfälle Hausmüll und/oder Verpackungsabfälle sind, wobei letztere aus Haushalten oder anderen Stellen stammen können. In Bezug auf das Ausfüllen des Formblattes sind mit Hausmüll und Verpackungsabfälle auch Abfälle aus vorhergehenden Behandlungen von Hausmüll und/oder Verpackungsabfällen, die eine Änderung des EAK-Kodes bewirkt haben, gemeint. Die Abfälle können schließlich noch als Hausmüll (Kapitel 20 und 1501) oder als Verpackung (1501) aber auch mit Codes anderer Kapitel (insbesondere 19) eingestuft sein, wenn sie aus Anlagen stammen, die bereits eine Vorbehandlung von Hausmüll und/oder Verpackungsabfällen durchgeführt haben.

Führt das Rechtssubjekt z. B. Verfahren für das endgültige Recycling von Metallverpackungen durch, aus denen Metalle gewonnen werden, die vor dem Einbringen in eine Metallhütte oder einen Schmelzofen keiner weiteren Verarbeitung unterzogen werden, diese Verpackungen jedoch aus einer anderen Vorbehandlung stammen, die eine Änderung des EAK-Kodes von 150104 in z.B. 191202 zur Folge hatte, müssen diese Abfälle zum Anteil der Verpackungen und auch zum Anteil des Hausmülls, falls dieser Abfall aus der Sammlung von Hausmüll stammt, hinzugerechnet werden.

#### 5.3.1.2 Recycling-Verfahren

---

Für jede angegebene Fraktion sind die vom Rechtssubjekt vorgenommenen Recycling-Verfahren anzuführen.

### 5.3.2 Hausmüll

---

Soweit das Rechtssubjekt nicht nur Hausmüll bewirtschaftet, kann dieser Abschnitt auch anhand von möglichst genauen Schätzungen ausgefüllt werden.

In diesem Abschnitt des Formblattes werden nur die Daten über den Hausmüll eingegeben; dazu gehören gegebenenfalls auch Abfälle aus Vorbehandlungen von Hausmüll, die in anderen Anlagen durchgeführt wurden, wobei die Abfälle infolge dieser Vorbehandlungen ihren EAK-Kode geändert haben. So kann eine Anlage beispielsweise Abfälle aus Kunststoff von einer oder mehreren Anlagen erhalten, welche eine Vorsortierung der Abfälle, die zumindest zum Teil aus Hausmüll bestehen, durchgeführt haben. Der Hausmüll, der in die Anlage gebracht wird, könnte daher trotz seiner Abstammung von einer Hausmüllbehandlung nicht nur die für diese Abfälle typischen Codes (150102 und/oder 200139), sondern auch den Code 191204 aufweisen.

Man beachte: Die Verpackungsabfälle, die aus öffentlichen Flächen bzw. aus der getrennten Sammlung von Hausmüll stammen, müssen sowohl im Anteil des Hausmülls als auch im Anteil der Verpackungsabfälle mitberechnet werden. Die Verpackungsabfälle aus privaten Flächen, die also nicht aus der getrennten Hausmüllsammlung stammen, sind hingegen in den Mengen der Verpackungsabfälle, aber nicht in jenen des Hausmülls inbegriffen.

#### 5.3.2.1 Gesamtmenge des im Jahr behandelten Abfalls

---

Für jede bewirtschaftete Fraktion ist die vom Rechtssubjekt behandelte Gesamtmenge an Hausmüll anzugeben.

Soweit das Rechtssubjekt nicht nur Hausmüll bewirtschaftet, kann dieses Feld auch anhand von möglichst genauen Schätzungen ausgefüllt werden.

Die Gesamtmenge an Hausmüll umfasst auch die Verpackungsabfälle, die aus der Sammlung von Hausmüll stammen, sowie die Abfälle, die aus der Vorbehandlung von Hausmüll stammen, welche eine Änderung des EAK-Kodes bewirkt hat.

Die behandelten Mengen umfassen auch etwaige Bestände des Vorjahres, die der Behandlung zugeführt wurden.

### *5.3.2.2 Menge des Restmülls, der durch die Behandlung zur Vorbereitung auf das Verfahren für das endgültige Recycling entsteht*

---

Werden die Abfälle der spezifischen Materialfraktion nicht direkt zum Verfahren für das endgültige Recycling geleitet, bzw. werden sie einer oder mehreren Behandlungen für die Sortierung, Auswahl, Reinigung usw. unterzogen, muss die Gesamtmenge des Restmülls angegeben werden, der durch diese Behandlung/en erzeugt wird.

Sollte das Rechtssubjekt nicht nur Hausmüll bewirtschaften, kann die Menge des Restmülls auch anhand von möglichst genauen Schätzungen bestimmt werden.

### *5.3.2.3 Im endgültigen Recycling-Verfahren behandelte Gesamtmenge*

---

Für jede Fraktion ist die Menge des Hausmülls anzugeben, die im endgültigen Recycling-Verfahren behandelt wurde. Sollte das Rechtssubjekt nicht nur Hausmüll bewirtschaften, kann diese Menge auch anhand von möglichst genauen Schätzungen bestimmt werden.

### *5.3.2.4 Menge des Restmülls, die durch das endgültige Recycling-Verfahren erzeugt wird*

---

Für jede Fraktion ist die Menge des Restmülls anzugeben, der durch das Verfahren für das endgültige Recycling von Hausmüll erzeugt wird. Die typischen Prozessverluste sind kein Restmüll.

Beispiele für Prozessverluste sind Filterkuchen, Presskuchen (falls sie nicht wieder in den Prozess zurückgeführt werden) und Feinstäube bei Recycling von Kunststoff, die Rückstände beim Recycling von Metall, die Feinpartikel beim Recycling von Glas, Tinte und mitgezogene Fasern in der Endbehandlung beim Recycling von Papier.

Bei einem Kompostierungs- oder Gärungsprozess sind hier die Wasserverluste und die gasförmigen Komponenten im Zusammenhang mit dem biologischen Prozess nicht mitzurechnen. Mitzurechnen sind hingegen z.B. der Restmüll aus Verfeinerungsbehandlungen, die nach dem Kompostierungsprozess durchgeführt werden.

Sollte das Rechtssubjekt nicht nur Hausmüll bewirtschaften, kann die Menge des mit der Hausmüllbehandlung verbundenen Restmülls auch anhand von möglichst genauen Schätzungen bestimmt werden.

### *5.3.2.5 Für die Wiederverwendung zubereitete Gesamtmenge*

---

Führt das Rechtssubjekt Verfahren zur Vorbereitung für die Wiederverwendung von Hausmüll laut Definition in Artikel 183, Absatz 1 Buchstabe q) GVD 152/2006 durch, muss die entsprechende Menge für die spezifische Materialfraktion in dieses Feld eingegeben werden.

Man beachte: Die Teile, die durch Reparaturverfahren beseitigt werden, können in der Menge der Abfälle, die für die Wiederverwendung zubereitet werden, inbegriffen werden.

## **5.3.3 Verpackungsabfälle**

---

Soweit das Rechtssubjekt nicht nur Verpackungsabfälle oder Abfälle aus vorbehandelten Verpackungsabfällen bewirtschaftet, kann dieser Abschnitt auch anhand von möglichst genauen Schätzungen ausgefüllt werden.

In diesem Abschnitt des Formblattes sind die Daten nur bezüglich der Verpackungsabfälle aus der Sammlung von Hausmüll und aus der Sammlung der Abfälle von Privatflächen, d.h. die Verpackungsabfälle, die nicht aus der getrennten Sammlung von Hausmüll stammen, anzugeben. Dazu gehören gegebenenfalls auch Abfälle aus Vorbehandlungen von Verpackungsabfällen, die in anderen Anlagen durchgeführt wurden, wobei die Abfälle infolge dieser Vorbehandlungen ihren EAK-Kode geändert haben. So kann eine Anlage beispielsweise Abfälle aus Kunststoff von einer oder mehreren Anlagen erhalten, welche eine Vorsortierung der Abfälle, die zumindest zum Teil aus Verpackungsabfällen bestehen, durchgeführt haben. Letztere könnten daher nicht nur mit dem Kode 150102, sondern auch mit dem Kode 191204 eingestuft sein.

Man beachte: Die Verpackungsabfälle, die aus öffentlichen Flächen bzw. aus der getrennten Sammlung von Hausmüll stammen, müssen sowohl im Anteil des Hausmülls als auch im Anteil der Verpackungsabfälle mitberechnet werden. Die Verpackungsabfälle aus privaten Flächen, d.h. die Verpackungsabfälle, die nicht aus der getrennten Hausmüllsammlung stammen, sind hingegen in den Men-

gen der Verpackungsabfälle, aber nicht in jenen des Hausmülls inbegriffen.

Bewirtschaftet die Anlage nur Verpackungsabfälle, zu denen auch wie erwähnt die Abfälle aus Vorbehandlungen der Verpackungsabfälle gehören, entsprechen die in diesem Abschnitt des Formblattes angegebenen Mengen jenen im Abschnitt über die behandelten Gesamtmengen.

#### 5.3.3.1 Gesamtmenge des im Jahr behandelten Abfalls

Für jede bewirtschaftete Fraktion ist die vom Rechtssubjekt behandelte Gesamtmenge an Verpackungsabfällen anzugeben.

Soweit das Rechtssubjekt nicht nur Verpackungsabfälle bewirtschaftet, kann dieses Feld auch anhand von möglichst genauen Schätzungen ausgefüllt werden.

Die Verpackungsabfälle umfassen die Verpackungsabfälle aus der Sammlung von Hausmüll sowie die Verpackungsabfälle, die nicht aus den Haushalten stammen (einschließlich der Abfälle aus Vorbehandlungen der Verpackungsabfälle, die eine Änderung des EAK-Kodes bewirkt haben).

Die behandelten Mengen umfassen auch etwaige Bestände des Vorjahres, die der Behandlung zugeführt wurden.

#### 5.3.3.2 Menge des Restmülls, der durch die Behandlung zur Vorbereitung auf das Verfahren für das Endgültige Recycling entsteht

Werden die Abfälle der spezifischen Materialfraktion nicht direkt zum Verfahren für das endgültige Recycling geleitet, bzw. werden sie einer oder mehreren Behandlungen für die Sortierung, Auswahl, Reinigung usw. unterzogen, muss die Gesamtmenge des Restmülls angegeben werden, der durch diese Behandlung/en erzeugt wird.

Sollte das Rechtssubjekt nicht nur Verpackungsabfälle bewirtschaften, kann die Menge des Restmülls auch anhand von möglichst genauen Schätzungen bestimmt werden.

#### 5.3.3.3 Im endgültigen Recyclingverfahren behandelte Gesamtmenge

Für jede Fraktion ist die Menge der Verpackungsabfälle anzugeben, die im endgültigen Recycling-Verfahren behandelt wurden. Sollte das Rechtssubjekt nicht nur Verpackungsabfälle bewirtschaften, kann diese Menge auch anhand von möglichst genauen Schätzungen bestimmt werden.

#### 5.3.3.4 Menge des Restmülls, der durch das endgültige Recyclingverfahren erzeugt wird

Für jede Fraktion ist die Menge des Restmülls anzugeben, der durch das Verfahren für das endgültige Recycling von Verpackungsabfällen erzeugt wird. Die typischen Prozessverluste sind kein Restmüll.

Beispiele für Prozessverluste sind Filterkuchen, Presskuchen (falls sie nicht wieder in den Prozess zurückgeführt werden) und Feinstäube bei Recycling von Kunststoff, die Rückstände beim Recycling von Metall, die Feinpartikel beim Recycling von Glas, Tinte und mitgezogene Fasern in der Endbehandlung beim Recycling von Papier.

Sollte das Rechtssubjekt nicht nur Verpackungsabfälle bewirtschaften, kann die Menge des Restmülls aus der Behandlung der Verpackungsabfälle auch anhand von möglichst genauen Schätzungen bestimmt werden.

#### 5.3.3.5 Für die Wiederverwendung zubereitete Gesamtmenge

Führt das Rechtssubjekt Verfahren zur Vorbereitung für die Wiederverwendung von Verpackungsabfällen laut Definition in Artikel 183, Absatz 1 Buchstabe q) GVD 152/2006 durch, muss die entsprechende Menge für die spezifische Materialfraktion in dieses Feld eingegeben werden.

Man beachte: Die Teile, die durch Reparaturverfahren beseitigt werden, können in der Menge der Abfälle, die für die Wiederverwendung zubereitet werden, inbegriffen werden.